

14.01.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6248 vom 16. Dezember 2021
des Abgeordneten Frank Börner SPD
Drucksache 17/16084

Private Überschuldung in Deutschland – Gut gemeint – Schlecht gemacht!

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Spätestens mit Corona sind die Finanzen der Verbraucherinnen und Verbraucher weiter stark belastet. Die Verteuerung der Energiekosten verschärft das Problem für viele private Haushalte.

Deshalb muss das Angebot an kostenloser Schuldner- und Insolvenzberatung ausgeweitet werden. Um weiterer Überschuldung von privaten Haushalten entgegenzuwirken, bedarf es u.a. des Ausbaus von passgenauer Schuldnerberatung sowie der Weiterentwicklung und kontinuierlicher Erhebung von Überschuldungsfaktoren.

Die Fördersumme für diese Beratungen wurde auf 9,9 Mio € erhöht. Das ist an sich ein richtiger Schritt, denn damit könnten neue Stellen in diesen Bereichen geschaffen werden.

Doch mit dem angegebenen Kostenrahmen kann keine Stelle auskömmlich mit Fachpersonal finanziert werden. Die Fördersumme von 56.000 Euro reicht nicht einmal zur Deckung der Personalkosten. Durch Sach- und Trägerkosten entstehen erhebliche Finanzierungslücken in der Insolvenzberatung. (Ausweitung und nicht auskömmliche Finanzierung der Insolvenzberatung). Deshalb werden zusätzliche Angebote von vielen sozialen Trägern nicht angeboten.

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat die Kleine Anfrage 6248 mit Schreiben vom 14. Januar 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

1. *Warum wird nur die Anzahl der geförderten Stellen, nicht aber die Höhe der Förderung angepasst?*

Mit dem Haushaltsjahr 2022 werden die Mittel für die Verbraucherinsolvenzberatung, deren große Bedeutung bei der Bekämpfung von privater Überschuldung im Kontext der Corona-Pandemie einmal mehr deutlich geworden ist, in beträchtlichem Umfang erhöht. Dabei handelt es sich bereits um die zweite Mittelerhöhung in dieser Legislaturperiode. Die Landesregierung

Datum des Originals: 14.01.2022/Ausgegeben: 20.01.2022

hat damit die für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb dieser Legislaturperiode von rund 5,6 auf rund 9,9 Mio. Euro nahezu verdoppelt und hat dabei auch bereits die Höhe der Förderung der Stellen angepasst. Das Fördervolumen ist damit deutlich mehr gesteigert worden, als dies zusammengenommen seit Einführung der Förderung im Jahre 1999 der Fall war.

Die Landesregierung stellt mit der aktuell überarbeiteten Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung eine flächendeckende und bedarfsorientierte Förderung in Nordrhein-Westfalen sicher. Anders als bislang steht die Förderung nun sämtlichen gemeinnützigen und kommunalen Beratungsstellen gleichermaßen offen. Um sowohl möglichst vielen neuen Stellen eine Förderung zu ermöglichen, als auch die bereits bislang geförderten Stellen in ihrem Bestand zu schützen, wurde bei der aktuellen Steigerung des Fördervolumens ein besonderes Augenmerk auf die Erhöhung der Anzahl der geförderten Stellenanteile gelegt.

Die Höhe der Förderung der einzelnen Stellen wird erneut im Kontext der Zusammenlegung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zu prüfen sein.

2. ***Warum liegen zwischen der Information über die Änderung der regionalen Verteilung der Fördermittel und der Frist zur Anmeldung neuer Stellen bzw. Beantragung neuer Mittel nur wenige Wochen?***
3. ***Warum wurde über das Problem bzw. die Erhöhung der Finanzierung auf diese Weise (Schaffung neuer Stellen) erst so spät informiert?***

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Entwicklung der neuen Förderrichtlinien erfolgte in einem kontinuierlichen Prozess unter Einbindung der Fachberaterinnen und Fachberater der Schuldnerberatung, in der sämtliche gemeinnützigen Träger in Nordrhein-Westfalen vertreten sind, sowie den Kommunalen Spitzenverbänden. Dabei wurden nicht nur die mit der Neuausrichtung der Förderung verbundenen inhaltlichen Änderungen, sondern auch die zeitlichen Abläufe und die Änderungen beim Antragsverfahren frühzeitig kommuniziert.

4. ***Warum kann im Antrag auf Förderung nur bereits vorhandenes Personal angegeben werden?***

Es ist nicht zutreffend, dass lediglich bereits vorhandenes Personal im Rahmen der Antragstellung angegeben werden kann. Vielmehr ist erforderlich, zum Zeitpunkt des Förderbeginns konkrete Personen zu benennen. Nur so kann die erforderliche fachliche Qualifikation und Erfahrung der eingesetzten Fachkräfte überprüft werden, die für die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Beratungsangebotes unabdingbar ist.

5. ***Welche geplanten Änderungen bzw. Entwicklungen gibt es im Hinblick auf den Zugang zu kostenfreier Schuldner- und Insolvenzberatung?***

Im Hinblick auf die Verbraucherinsolvenzberatung ist die erhebliche Erhöhung der Landesförderung ab 2022 ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des kostenfreien Zugangs, zumal die Kostenfreiheit des Beratungsangebotes gemäß den Förderrichtlinien zwingende Fördervoraussetzung ist.

Weitere Schritte zur Verbesserung des Angebots von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung werden im Rahmen des Prüfauftrags zu einer möglichen Zusammenlegung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemeinsam mit den anderen Prozessbeteiligten gegenwärtig diskutiert.